

## **Benutzungs- und Gebührensatzung für die Überlassung von Räumen in Bildungseinrichtungen zu nichtschulischen Zwecken**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (SächsGVBl. 2003, S. 159) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. 2008, S. 138, 158), der §§ 2 und 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) i.d.F.d.B. vom 28.08.2004, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.07.2005 (SächsGVBl. S. 167) hat der Stadtrat Aue in seiner Sitzung am 29.10.2008 folgende Satzung beschlossen:

### **I. Benutzung**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

1. Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst Räume in allen städtischen Bildungseinrichtungen. Sie regelt deren Benutzung und die Erhebung von Gebühren für diese Nutzung.
2. Von der Geltung ausgenommen sind Schulsport- und Schulturnhallen, Schulgymnastikräume und andere als Schulsportanlagen der Großen Kreisstadt Aue gekennzeichneten Einrichtungen.

#### **§ 2 Nutzungsberechtigte, Nutzungszweck**

1. Nutzungsberechtigte im Sinne dieser Satzung sind natürliche oder juristische Personen.
2. Die Bildungseinrichtungen der Großen Kreisstadt Aue dienen in erster Linie dem Zweck der öffentlichen Bildung.
3. Die Große Kreisstadt Aue überlässt Räume in Bildungseinrichtungen und deren Einrichtungsgegenstände zur Benutzung an Nutzungsberechtigte, soweit dadurch nicht Belange der Schulen oder sonstige öffentliche Interessen beeinträchtigt werden.
4. Fachunterrichtsräume werden nur überlassen, wenn der Schulleiter/ die Schulleiterin das Einverständnis schriftlich erklärt hat und sichergestellt ist, dass eine Fachlehrkraft die Leitung der Veranstaltung übernimmt.
5. Die Überlassung von Räumen in Bildungseinrichtungen erfolgt, wenn diese bildungsfördernden, kulturellen u.a. gemeinnützigen Zwecken dient.
6. Die Benutzung zum Zwecke der Ausübung gewerblicher Tätigkeit oder anderweitiger kommerzieller Nutzung ist ausgeschlossen.
7. Vereinigungen jeglicher Art, deren Zwecke oder Tätigkeit den rechtlichen Bestimmungen zuwiderlaufen oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung

richten, sind von der Überlassung ausgeschlossen.

8. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.

### **§ 3 Nutzungserlaubnis**

1. Die Benutzung der Räume in Bildungseinrichtungen bedarf der Erlaubnis der Großen Kreisstadt Aue. Diese wird nur auf schriftlichen Antrag erteilt. Der Antrag ist mindestens 3 Wochen vor dem geplanten Benutzungstermin Amt für Schule und Soziales einzureichen. Die Antragsteller sind verpflichtet, die notwendigen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig im Antrag vorzulegen. Alle Änderungen sind unverzüglich anzuzeigen.
2. Die Nutzungserlaubnis wird nach Vorliegen der Voraussetzungen und nach Anhörung der Leitung der Bildungseinrichtung erteilt. Die Erlaubnis kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden, sie ist nicht übertragbar und wird mit dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt.
3. Die Nutzungserlaubnis enthält insbesondere:
  1. den Namen des verantwortlichen Leiters der Veranstaltung,
  2. den Zweck der Veranstaltung,
  3. die zur Benutzung freigegebenen Räume,
  4. die bestimmte Anzahl von Benutzungen (Einzelerlaubnis), den Zeitraum der regelmäßig wiederkehrenden stundenweisen Benutzung (Dauererlaubnis)
  5. den Tag, Beginn und Ende der jeweiligen Veranstaltung
  6. etwaige weitere Bedingungen und/oder Auflagen
4. Die Erlaubnis kann aus wichtigem Grunde, bei wiederholtem oder erheblichem Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn die tatsächliche Nutzung von der erlaubten Nutzung abweicht oder anderweitiger schulischer Bedarf besteht.  
Der Großen Kreisstadt Aue bleibt es vorbehalten, ungeachtet einer bereits erteilten Nutzungserlaubnis, die Benutzung zeitweise auszuschließen oder einzuschränken. Insbesondere dann, wenn
  - Sonderveranstaltungen oder andere Bildungsmaßnahmen stattfinden sollen,
  - die Benutzung nicht ordnungsgemäß oder zweckentfremdend erfolgt,
  - erhebliche Beschädigungen zu befürchten sind,
  - Reparaturarbeiten an Anlagen oder Einrichtungsgegenständen durchzuführen sind,
  - Betriebsstörungen eintreten oder zu erwarten sind,
  - Ausnahmesituationen eintreten,
  - die Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt werden.
5. Dauererlaubnisse für wiederkehrende Benutzung werden nur für die Dauer eines Schuljahres in der Grund- und Mittelschule A. Dürer und der Grund- und Mittelschule Aue- Zelle erteilt.

## **§ 4 Benutzungszeit**

1. Die Überlassung von Räumen in Bildungseinrichtungen erfolgt in der Regel nach Ende des Schulbetriebes bis 21.30 Uhr.
2. Samstags, sonn- und feiertags, sowie nach 21.30 Uhr werden Schulräume nur ausnahmsweise überlassen. Für diese Nutzung werden Sonderzuschläge erhoben.
3. Veranstaltungen sind so rechtzeitig zu beenden, dass die Räume mit Ablauf der Benutzungszeit geräumt und in einem ordentlichen Zustand zu verlassen sind. Werden die benutzten Räume nicht in einem ordentlichen Zustand zurückgegeben, sind zusätzliche Reinigungsgebühren zu entrichten.
4. Kann ein Veranstalter zum vorgegeben Zeitpunkt eine Veranstaltung nicht durchführen, so hat er unverzüglich, spätestens jedoch bis 10.00 Uhr des Veranstaltungstages, das Amt für Schule und Soziales zu unterrichten. Bei Veranstaltungen an Samstagen und Sonntagen muss die Unterrichtung spätestens bis 10.00 Uhr am vorhergehenden Werktag erfolgen.

## **§ 5 Benutzung**

1. Die Veranstaltungen müssen von Beginn bis Ende unter Aufsicht des Erlaubnisinhabers oder eines von ihm namentlich benannten Beauftragten stehen. Verantwortlicher Leiter kann nur sein, wer zur Vertretung rechtlich berechtigt und mindestens 18 Jahre alt ist.
2. Die überlassenen Räume dürfen nur im Rahmen ihrer Zweckbestimmung und Eignung nach Maßgabe der Erlaubnis auf eigene Verantwortung benutzt werden. Der Auf-, Ab- und Umbau ist vom Benutzer durchzuführen bzw. auf eigene Kosten im Erlaubniszeitraum durchführen zu lassen.  
Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass Personen und Sachwerte weder gefährdet, geschädigt oder mehr als unvermeidbar behindert oder belästigt werden. Die Gebäude und Anlagen, Einrichtungen und Geräte sind schonend und pfleglich zu behandeln.  
Jede Ausschmückung der Räume bedarf der gesonderten Zustimmung.  
Die Räume sind nach Beendigung der Veranstaltung in ordnungsgemäßem Zustand zu verlassen und zu übergeben.
3. Außer den in der Erlaubnis bezeichneten Räumen mit Inventar dürfen die üblichen Nebenräume (z.B. Toiletten, Garderoben) sowie nur die unmittelbar zu diesen Räumen führenden Wege benutzt werden.
4. Der Genuss von alkoholischen Getränken sowie Rauchen ist in allen Bildungseinrichtungen sowie deren Außengeländen untersagt.
5. Entstandene Schäden sind unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Bei Gefährdungssituationen hat eine sofortige Information an den Städtischen Betriebshof zu erfolgen.

6. Parkerlaubnisse sind nicht Gegenstand der Benutzungserlaubnis.

## **§ 6 Haftung**

1. Der Erlaubnisinhaber haftet für alle der Großen Kreisstadt durch die Benutzung entstehenden Schäden an den Räumen, deren Einrichtungsgegenständen und den Außenanlagen. Er haftet auch ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigung durch ihn, seine Mitglieder oder deren Beauftragten oder durch Veranstaltungsteilnehmer verursacht worden sind. Die Große Kreisstadt Aue ist berechtigt, die danach zu vertretenden Schäden auf Kosten des Benutzers beheben zu lassen.
2. Der Inhaber der Erlaubnis hat die Große Kreisstadt Aue von allen Ansprüchen freizustellen, die anlässlich der genehmigten Nutzung von Dritten gegenüber der Stadt geltend gemacht werden.
3. Die Große Kreisstadt Aue ist berechtigt, für die nach Abs.1 und 2 bestehenden Verpflichtungen eine Sicherheit in angemessener Höhe und/oder den Nachweis über den Abschluss einer Haftpflichtversicherung in angemessener Höhe zu verlangen.
4. Die Große Kreisstadt Aue haftet nicht für beschädigte oder abhanden gekommene Garderobe oder sonstige von Veranstaltungsteilnehmern eingebrachte Gegenstände.

## **§ 7 Hausrecht**

1. Die Stadt Aue übt als Träger der Bildungseinrichtung das Hausrecht aus. Sie wird durch den Oberbürgermeister, den Beigeordneten, die beauftragten Bediensteten oder die Schulleiter und Hausmeister vertreten.  
Der Inhaber des Hausrechtes darf deshalb jederzeit die benutzten Räume betreten. Der Veranstalter und die Teilnehmer an der Veranstaltung sind verpflichtet, den Anordnungen des Inhabers des Hausrechts Folge zu leisten.
2. In den Zeiten, in denen sich keine nach Absatz 1 bezeichnete Person in der Bildungseinrichtung aufhält, nimmt der Benutzer das Hausrecht wahr.

## **§ 8 Befreiungen**

Von den vorstehenden Bestimmungen dieser Satzung kann der Oberbürgermeister, soweit es mit der Ordnung des Schulbetriebes oder mit sonstigen öffentlichen Interessen vereinbar ist, aus wichtigem Grunde auf Antrag Ausnahmen zulassen.

## **II. Benutzungsgebühren**

### **§ 9**

#### **Gebührenpflicht und Gebührentarif**

Für die Benutzung von Räumen in Bildungseinrichtungen und deren Einrichtungsgegenständen zu nichtschulischen Zwecken sowie für damit zusammenhängende besondere Leistungen der Verwaltung werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Der anliegende Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.

### **§ 10**

#### **Gebührensschuldner**

Zur Zahlung der Gebühren ist der Erlaubnisinhaber verpflichtet. Mitglieder nicht rechtsfähiger Personengruppen sind Gesamtschuldner.

### **§ 11**

#### **Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

1. Die Gebührenschuld entsteht mit Zugang der Erlaubnis.
2. Die Fälligkeit der Gebühren tritt mit den in der Erlaubnis festgeschriebenen Terminen ein.

### **§ 12**

#### **Erstattung von Benutzungsgebühren**

1. Wird eine Erlaubnis nicht ausgenutzt, so findet eine Erstattung gezahlter oder ein Erlass fälliger Benutzungsgebühren nur insoweit statt, wenn die Veranstaltung(en) innerhalb der Fristen des § 4 abgesagt worden ist (sind) oder der Wegfall der Veranstaltung auf einem Widerruf aus wichtigem Grunde beruht. Die zu erstattende bzw. zu erlassende Gebühr wird bestimmt:
  - a) bei einer Einzelerlaubnis durch die Gebühr für die aus gefallene(n) Veranstaltung(en);
  - b) bei einer Dauererlaubnis durch das Verhältnis der stattgefundenen zu den ausgefallenen Veranstaltungen.

### **§ 13**

#### **Befreiung, Ermäßigung und Erhöhung von Benutzungsgebühren**

1. Von der Gebührenpflicht befreit sind die sozialen und kulturellen Einrichtungen der Großen Kreisstadt Aue, soweit sie nicht kostenrechnende Einrichtungen sind.
2. Institutionen und Vereinigungen, die im Rahmen der ihnen obliegenden Aufgaben im Bereich der Bildung tätig sind, können bei entsprechender Nachweisführung durch die staatlichen Behörden von der Gebührenpflicht befreit werden.
3. Gemeinnützige Organisationen erhalten eine Ermäßigung von 50% auf die Gebührenpflicht.

## Gebührentarif zur Benutzungs- und Gebührensatzung für die Überlassung von Räumen in Bildungseinrichtungen zu nichtschulischen Zwecken

		€
1	Klassenräume	
1.1.	Einzelerlaubnis (je Benutzungstag) bis zu 2 Stunden	12,00
	je angefangene weitere Stunde	3,00
1.2	Dauererlaubnis	
1.2.1	Jahresgebühr bei Benutzung einmal monatlich bis zu 2 Stunden	100,00
	je angefangene weitere Stunde	25,00
1.2.2	Jahresgebühr bei Benutzung einmal wöchentlich	
	bis zu 2 Stunden	400,00
	je angefangene weitere Stunde	100,00
1.2.3	Jahresgebühr bei mehrfacher monatlicher oder wöchentlicher Benutzung vervielfacht sich entsprechend der Gebühr nach Ziffer 1.2.1 oder 1.2.2	
2	Festräume (Feier- und Gemeinschaftsräume, Aulen, Foyer, Cafeteria u.ä.)	
2.1	bis zu 100 Personen / 2 Stunden	36,00
	je angefangene weitere Stunde	18,00
2.2.	bis zu 199 Personen /2 Stunden	72,00
	je angefangene weitere Stunde	36,00
3	Auf, - Ab- und Umbau	
3.1	Die Inanspruchnahme der v. g. Räume für Auf, - Ab- und Umbauten, Proben und Reinigung ist 24 Stunden vor und nach der erlaubten Veranstaltung	gebührenfrei
3.2	Für weitere 24 Stunden vor Beginn und nach Ende der Veranstaltung werden 25 % der Gebühren, darüber hinaus die vollen Gebühren erhoben.	
4	Benutzung besonderer Einrichtungen (Klavier, optische und akustische sowie Bühneneinrichtung bei selbständiger Bedienung)	30,00
5	Sonderzuschläge Auf die nach den Ziff. 1-4 entstehenden Gebühren wird samstags, sonntags, feiertags sowie für die Zeit nach 21.30 Uhr ein Zuschlag erhoben.	25 v. Hundert
6	Bei Nichteinhaltung des § 4 (4) wird eine Reinigungsgebühr erhoben	
6.1	Klassenzimmer	5,00
6.2	Festraum	25,00

**§ 14**  
**Inkrafttreten**

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührensatzung für die Überlassung von Schulräumen zu nichtschulischen Zwecken vom 06. Februar 1996 außer Kraft.

gez. Kohl  
Oberbürgermeister

ausgefertigt: Aue, 12.11.2008